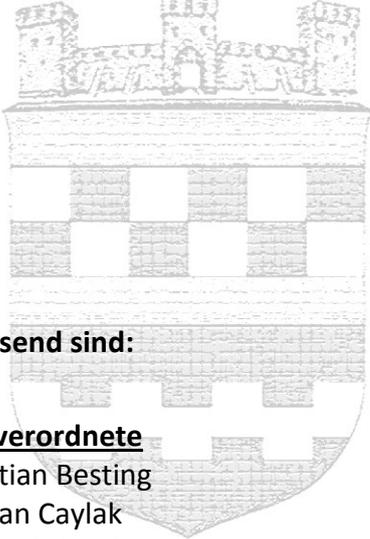


## 19. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt  
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260



Sitzungstag

30.08.2023

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 20:04 Uhr

**Anwesend sind:**

### Stadtverordnete

Sebastian Besting  
Erdogan Caylak  
Holger Ehrhardt  
Jonathan Gauer  
Thomas Gothe  
Daniel Grütz

/ab 18:05 Uhr  
(Top1)

Heiner Grütz  
Stephan Hatzig  
Stefan Heidtmann  
Christian Hoene  
Heinz-Dieter Johann  
Detlef Kämmerer  
Doris Klaka  
Antje Kleine  
Axel Krieger  
Thomas Kubitzki

Wolfgang Lenz  
Sascha Maiworm  
Hans Helmut Mertens  
Sonja Nemitz-Günther  
Mehmet Pektas  
Jens Holger Pütz  
Lisa Marie Pütz  
Sven Oliver Rüsche  
Heike Schmid  
Reinhard Schulte  
Ralf Siepermann  
Thomas Stamm  
Bettina Thauer  
Isolde Weiner  
Roland Wernicke

**von der Verwaltung:**

Bürgermeister Matthias Thul  
Allgemeiner Vertreter Uwe Binner  
Stadtkämmerer Bernd Knabe  
Referentin Julia Schalles  
FBL Janina Hortmann  
FBL Claudia Adolfs  
FBL Andreas Wagner  
Klimaschutzmanager Marc-Leon Sattler  
Heike Schulz

**Gäste:**

Dominik Geyer, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln

**Es fehlten:**

Tugyan Nur Ardic

Albert Funk

Dr. Christoph Stenschke

**Tagesordnung**

**19. Sitzung**

**des Rates der Stadt Bergneustadt**

**am 30.08.2023**

**TOP    Beschluss-    Bezeichnung des Tagesordnungspunktes    Seite**  
**Vorl.-Nr.**

**Öffentliche Sitzung**

1.	0466/2023	Bebauungsplan Nr. 71 – Im Stadtgraben	4-30
2.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	30
3.	0445/2023	Gesamtabschluss zum 31.12.2022 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW	30
4.	0446/2023	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Entlastung des Bürgermeisters	30-31
5.	0447/2023	Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses	31
6.	0450/2023	Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2024 20. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001	31-32
7.	0470/2023	Schülerbeförderung hier: Entscheidung des Schulträgers über die wirtschaftlichste Beförderung und Festsetzung der Eigenanteile	32-33
8.	0458/2023	Bestattungswesen Gebührenbedarfsberechnung 2024	34
9.	0459/2023	Straßenreinigung hier: Gebührenbedarfsberechnung 2024 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	34-35
10.	0464/2023	Abwasserbeseitigung hier: Gebührenbedarfsberechnung 2024 26. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klär-	35-36

		schlammfassung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	
11.	0469/2023	Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Bergneustadt	36-37
12.	0439/2023	Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung eines modernen Experimentierraums an der Realschule vom 05.06.2023	37-38
13.	0472/2023	Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 in Innenstadtbereichen vom 08.08.2023	38-39
14.		Flüchtlinge / Asyl	39
15.		Mitteilungen	39
15.1.	0465/2023	Haushaltsplan 2023 hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	39
15.2.		Tag der Offenen Projekte / Altstadtflorhorarkt	39-40
16.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	40
16.1.		Anfrage der Umweltgruppe "Nachhaltige Zukunftsgestaltung" der GGS Wiedenest betr. fair gehandelter Produkte vom 16.06.2023	40
16.2.		Anfrage Bündnis 90_Die Grünen betr. unzulässige Vorfahrtsregelung in der Wiedenester 30er Zone (Am Laubberg/Bahnhofstraßenfeldweg)	40-41
16.3.		Anfrage der FDP betr. Glasfaserausbau in Bergneustadt	41-42
16.4.		Anfrage der UWG betr. der Situation des ehem. ALDI-Standortes in der Henneweide	42-43
16.5.		Anfrage der CDU betr. Stand der Entwicklung Gewerbegebiet Dreiert in Bezug auf den geplanten Moscheebau	43
16.6.		Anregung der CDU betr. PPP-Vertragsüberprüfung bzgl. der Unterhaltung der Schulen durch Vinci	43
16.7.		Anregung der FDP betr. der Fahrbahnmarkierungen an der Unfallstelle auf der B55 in Wiedenest	43

BM Thul stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die 19. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

## Öffentliche Sitzung

### 1. **Bebauungsplan Nr. 71 – Im Stadtgraben 0466/2023-FB4**

BM Thul begrüßt zu diesem TOP Herrn Dipl. Ing. Dominik Geyer von der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH aus Köln. Nach einer kurzen Einführung und Erläuterung des Werdeganges der Offenlegung und Anregungen des B-Planes 71 – Im Stadtgraben, stellt er sich für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Da es keine Fragen gibt, führt Herr Geyer anschließend durch die Abstimmung der nachfolgend aufgeführten Einzelabwägungen.

**Abwägung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen:**

#### I. Frühzeitige Beteiligung

**A) Vonseiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.**

**B) Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:**

#### 1. **Aggerverband, Schreiben vom 17.11.2021**

##### 1.1

Unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 71, Im Stadtgraben bestehen. Das Plangebiet ist im Netzplan 2021 als Mischsystem enthalten.

##### Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

##### Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

##### 1.2

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann

wenden Sie sich bitte an Frau Funk (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361142 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

**2. Bezirksregierung Arnsberg (Bergbau), Schreiben vom 03.12.2021**

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Emil I“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Planerische Stellungnahme:

Im Bebauungsplanentwurf wird ein entsprechender Hinweis auf das ehemalige Bergwerksfeld „Emil I“ aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

**3. Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Schreiben vom 20.12.2021**

Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme.

Daher wird Fehlanzeige angemeldet.

Planerische Stellungnahme :

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

#### **4. Bezirksregierung Köln, Schreiben vom 26.11.2021**

Mit Ihrem Schreiben vom 09.11.2021 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren. In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Planerische Stellungnahme :

Es werden keine Bedenken geäußert.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

#### **5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 10.11.2021**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Planerische Stellungnahme :

Es werden keine Bedenken geäußert.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

#### **6.**

##### **Industrie und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 29.11.2021**

Es ist geplant, Wohnbebauung auszuweisen.

Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen, sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme :

Es werden keine Bedenken geäußert.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**7. LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 22.12.2021**

Für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.

Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, ist insbesondere in der östlichen Hälfte der Planfläche bei entsprechenden Erdbewegungen mit der Aufdeckung von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen.

Es ist daher innerhalb des Plangebietes in den noch ungestörten Flächen von einer guten Erhaltung von Bodendenkmalsubstanz auszugehen, die erhaltenswert ist und bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine Bebauung am Bestand ermöglicht werden. Wie erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass dadurch archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Die damit grundsätzlich bestehenden Bedenken gegen die Planung können — bei Inkaufnahme der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit — nur dadurch ausgeräumt werden, dass die in der östlichen Hälfte der Planfläche nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde sowie dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland durch eine archäologische Fachfirma begleitet und Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 DSchG NRW hat derjenige, der ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Entsprechende Regelungen sind in einem Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde zu treffen.

Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

### **Archäologische Bewertung (08.12.2021)**

In Bergneustadt ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans' Nr. 71 - Im Stadtgraben kleinteilige Wohnbebauung und deren Erschließung geplant.

Die östliche Hälfte der Fläche liegt im Bereich des vermuteten Bodendenkmals spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Altstadt Bergneustadt. In diesem Bereich besteht daher eine konkrete Befunderwartung.

Bergneustadt ist die älteste Stadt des oberbergischen Kreises. Sie gehört mit Wipperfürth, Lennep und Lüdenscheid in die Reihe der landesherrlichen Städtgründungen des 13. Jahrhunderts im bergisch-märkischen Raum. Graf Ebergard II von der Mark (1277-1308) ließ die Feste „Nyerstat“ zur Sicherung seiner märkischen Landeshoheit an der Grenze zur Grafschaft Berg errichten.

Die auf einem Bergsporn gelegene Altstadt vermittelt noch heute einen festungsartigen Charakter. 1302/35 erhielt der Ort die Stadtrechte. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Stadtmauer errichtet worden sein, die zwar obertätig nicht mehr erkennbar ist, deren Fundamente sich aber noch im Untergrund erhalten haben. Im Südosten des Stadtgebietes lag die mittelalterliche Burg mit Bergfried und Eckturm, nördlich davon das alte Rathaus und die Burgkapelle, an deren Stelle die heutige evangelische Kirche steht. Im 15./16. Jahrhundert war die Umgebung von Bergneustadt, nahe an der bergischen Eisenstraße Remscheid-Siegen und der märkischen Eisenstraße gelegen, eine Stätte der Erzgewinnung und der Ort ein Zentrum der Metallverarbeitung. 1634 und 1636 wütete die Pest in Bergneustadt; 1644 wurde die Stadt von schwedischen Truppen besetzt und teilweise zerstört. Nach den Stadtbränden von 1717 und 1742 wurde Bergneustadt zu einem unbedeutenden bäuerlichen Dorf, das sogar vorübergehend, von 1808 bis 1857, die Stadtrechte verlor.

Durch zahlreiche Stadtbrände (1548, 1595, 1717, 1742, 1746, 1784, 1828, 1836) ist die ältere, bürgerliche Bebauung vollständig zerstört; die erhaltene historische Bebauung stammt aus der zweiten Hälfte des 18. Und 19. Jahrhunderts. In den nicht tiefgründig zerstörten Arealen und den Hinterhofbereichen ist von einem gut erhaltenen Bodenarchiv auszugehen: Bei Bodeneingriffen sind mittelalterlich-neuzeitliche Siedlungsbefunde und -funde zu erwarten.

Auftreten können Befunde des Befestigungsausbaus oder der Siedlungsentwicklung, bspw. Baubefunde wie Pflasterungen, Fundamente und Keller, wirtschaftliche und hauswirtschaftliche Anlagen wie Wasserleitungen, Brunnen, Latrinen und Abfallgruben sowie archäologisch relevante Schichten, Bodenveränderungen und Funde, die im Zusammenhang mit den Siedlungsaktivitäten und der historischen Entwicklung der Stadt entstanden bzw. in den Boden gelangten.

Prinzipiell erfüllt die historische Altstadt von Bergneustadt die Voraussetzungen zur Eintragung als Bodendenkmal. Da es sich zum jetzigen Zeitpunkt lediglich um ein vermutetes Bodendenkmal handelt, sollten alle Bauvorhaben innerhalb dieses Bereiches bodendenkmalpflegerisch abgestimmt werden.



#### Planerische Stellungnahme:

In der östlichen Hälfte des Planbereichs wird eine gut erhaltene Bodendenkmalsubstanz vermutet, die aus bodendenkmalpflegerischer Sicht erhaltenswert ist. Im Bebauungsplanentwurf wird die festgesetzte private Grünfläche auf den betroffenen Bereich ausgeweitet, sodass der Bereich vollständig in einer privaten Grünfläche liegt, in der eine Bebauung unzulässig ist in dem somit grundsätzlich nicht mit umfangreichen Erdbewegungen zu rechnen ist. Darüber hinaus wird im Bebauungsplanentwurf gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt, dass die Umsetzung von Nutzungen, Erschließungs- und Baumaßnahmen sowie von Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen, die mit Erdingriffen verbunden sind, bis zum Zeitpunkt der Freigabe durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und bis zum Zeitpunkt der Sicherung möglicherweise vorhandener Bodendenkmäler im Bebauungsplangebiet unzulässig sind.

Ferner wird im Bebauungsplans Nr. 71 darauf hingewiesen, wie mit potenziell denkmalschutzrechtlich bedeutsamen Bodenfunden im Rahmen von Bodenbewegungen im Plangebiet umzugehen ist.

Darüber hinaus ist die Satzung für den Denkmalbereich „Altstadt“ der Stadt Bergneustadt vom 6. März 1990, deren Geltungsbereich sich auch auf das Plange-

biet erstreckt bzw. die Umgrenzung von „Erhaltungsbereichen, die dem Denkmalschutz unterliegen“, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Denkmalsbereichssatzung umfasst u. A. auch die Abhänge des Bergsporns und stellt diese unter Schutz. Insbesondere Änderungen von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen unterliegen hier der Genehmigungspflicht nach § 9 DSchG NRW.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 71 sind somit bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

Um die Belange des Denkmalschutzes in einem ausreichenden Maß zu berücksichtigen, wird im Bebauungsplan Nr. 71 von der in § 9 Abs. 2 BauGB verankerten Festsetzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Durch die Festsetzung werden eine Schädigung oder der Verlust von potenziell bodendenkmalpflegerisch wertvollen Funden vermieden. Als Folgenutzung ist jene nach den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 71 zulässige Nutzung festgesetzt (hier: Private Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage im Osten sowie Allgemeines Wohngebiet im Westen). Um die Verhältnismäßigkeit der Festsetzung zu gewährleisten, unterliegt lediglich die östliche Hälfte des Plangebiets, dieser Vorgabe. Dadurch wird ein potenziell unverhältnismäßiger Eingriff in die Eigentums-gewährleistung nach Art. 14 Grundgesetz vermieden und gleichzeitig den Anregungen des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege entsprochen.

Im Bebauungsplanentwurf Nr. 71 werden die Hinweise bezüglich von Bodendenkmälern entsprechend der angeregten Inhalte angepasst und es wird ausdrücklich auf die Meldepflicht und Erhaltungspflicht gemäß §§ 15 und 16 DSchG NRW hingewiesen. Zusammen mit der bedingten Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes im Rahmen der Planaufstellung damit angemessen berücksichtigt.

#### **Beschluss:**

Die Anregung, eine bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird für den östlichen Plangebietsteil berücksichtigt. Zudem wird der gesamte Bereich des vermuteten Bodendenkmals als private Grünfläche festgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

### **8. Oberbergischer Kreis (Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität), Schreiben vom 09.12.2021**

#### **8.1 Landschaftspflege/Artenschutz**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf zum BP Nr. 71 "Im Stadtgraben", der Stadt Bergneustadt, keine grundsätzlichen Bedenken aus landschaftspflegerischer Sicht.

Planerische Stellungnahme :

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

## **8.2. Umweltamt**

### **8.2.1 Gewässerschutz**

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des BP71 „Im Stadtgarten“ da wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Gewässer, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.

Planerische Stellungnahme :

Es werden keine Bedenken geäußert.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

### **8.2.2 Kommunale Abwasserbeseitigung**

Aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken, wenn bei der weiteren Planung folgendes beachtet wird:

1. Die Grundstücksentwässerung (Schmutzwasser) ist entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Bergneustadt an die städtische Kanalisation ordnungsgemäß anzuschließen.
2. Sollte das unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Baugrundstück über die belebte Bodenzone versickert werden, ist die Versickerungsfähigkeit durch ein Bodengutachten nachzuweisen.
3. Bei punktueller Einleitung in den Untergrund ist ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag rechtzeitig vor Baubeginn bei der UWB einzureichen.

Planerische Stellungnahme:

Die Hinweise und Vorgaben sind auf der Genehmigungsebene durch die Bauherrschaft zu berücksichtigen.

Die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist in der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt geregelt.

Die Hinweise sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Grund-

lage der geltenden Rechtsnormen zu beachten.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**8.2.3 Bodenschutz**

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

**Planerische Stellungnahme :**

Es werden keine Bedenken geäußert.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**8.2.4 Immissionsschutz**

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Im Stadtgraben“, keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellenummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

**Planerische Stellungnahme :**

Es werden keine Bedenken geäußert.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**8.3 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz**

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für

den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme:

Die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen und eine ausreichende Löschwasserversorgung sind im Rahmen der Planverwirklichung auf Grundlage der geltenden Rechtsnormen sicher zu stellen bzw. nachzuweisen. Aufgrund der geringen Größe des Planbereichs und der Lage in einem voll erschlossenen Siedlungsbereich wird davon ausgegangen, dass die benötigte Löschwassermenge vorgehalten werden kann.

Die Zugänglichkeit der Grundstücksflächen im Plangebiet ist von der Straße „Im Stadtgraben“ für den Rettungsdienst und die Feuerwehr gegeben.

Die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren von den jeweiligen Vorhabenträger:innen nachzuweisen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

**9. Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 08.12.2021**

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Planerische Stellungnahme :

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

**II. Öffentliche Auslegung**

**A) Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB eingegangen.**

**B) Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB**

## **1. Aggerverband, Schreiben vom 26.01.2023**

### **1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 71 „Im Stadtgraben“ bestehen, da der Bereich im Netzplan der Kläranlage Schöenthal als Mischsystem enthalten ist.

#### Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

#### Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

### **1.2. Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung bestehen ebenfalls keine Bedenken. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Frau Funk (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361142 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

#### Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

#### Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

## **2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.12.2022**

### **Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

**3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.01.2023**

**3.1 Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Planerische Stellungnahme:

Es werden Hinweise gegeben. Diese werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

**3.2 Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Planerische Stellungnahme:

Straßen und Gehwege liegen nicht im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 71 „Im Stadtgraben“. Die Sicherstellung einer Leitungszone für die Unterbringung von Telekommunikationslinien ist mit dem Straßenbaulastträger (Der Oberbergische Kreis, Amt für Immobilienwirtschaft, Abteilung Kreisstraßen) im Zuge ggf. anfallender Leitungstrassenbau- bzw. Straßenbaumaßnahmen abzustimmen.

**Beschluss:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**3.3 Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
T NL West, PTI 22  
Innere Kanalstr. 98  
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

**Planerische Stellungnahme:**

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**4. Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 26.01.2023**

**Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Es ist geplant, Wohnbebauung auszuweisen. Grundsätzlich hat die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der angrenzende Getränkemarkt sowie die Kfz-Werkstatt – vorausgesetzt es besteht eine Nutzungsgenehmigung – durch die heranrückende Wohnbebauung nicht eingeschränkt werden dürfen. Dies könnte in einem städtebaulichen Vertrag zugesichert werden.

**Planerische Stellungnahme:**

Nach Überprüfung der Bauakten ist festzuhalten, dass der Betrieb einer Kfz-Werkstatt auf dem betreffenden Flurstück 4163 nicht genehmigt und aktuell auch faktisch nicht ausgeübt ist. Es handelt sich um eine Pkw-(Dauer-)Abstellplatz sowie einen Schuppen. Die Entfernung der südlich (bereits bestehenden) Wohnbebauung zu den Stellplätzen des Getränkemarktes liegt bei knapp 60 m. Unzumutbare Immissionswerte für die Wohnbebauung sind bei dieser Entfernung auszuschließen. Die Erforderlichkeit eines städtebaulichen Vertragswerkes wird nicht gesehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**5. LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 27.01.2023**

**Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

**Planerische Stellungnahme:**

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**6. Oberbergischer Kreis (Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität), Schreiben vom 27.01.2023**

**6.1 Landschaftspflege, Artenschutz**

**6.1.1 Landschaftspflege**

**Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Gegen die von der Stadt Bergneustadt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Im Stadtgraben“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung (gemäß 5 13a BauGB) dargestellten

Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ des Oberbergischen Kreises. Ein nach den Vorschriften des BNat5chG festgesetztes Schutzgebiet ist nicht betroffen.

**Planerische Stellungnahme:**

Es werden keine Bedenken geäußert.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**6.1.2 Artenschutz**

**Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, entnommen werden.

**Planerische Stellungnahme:**

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**6.2 Umweltamt**

**6.2.1 67/12 - Gewässerschutz - Herr Küster (Tel. -6773)**

**Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des BP 71 „Im Stadtgraben“ da wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Gewässer, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.

**Planerische Stellungnahme:**

Es werden keine Bedenken geäußert.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**6.2.2. 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung - Herr Hartmann (Tel. -6752)**

**Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen zum BP Nr. 71 – Im Stadtgraben grundsätzlich keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass die bestehende Kanalisation für den erhöhten Abfluss aus Schmutz- und Niederschlagswasser ausreichend dimensioniert ist und Niederschlagswasser bei Starkregen schadlos abfließen kann. Die Entwässerung der Fläche ist im ABK der Stadt Bergneustadt als Mischfläche ausgewiesen.

**Planerische Stellungnahme:**

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

### **6.2.3 67/23 - Bodenschutz - Frau Delonge (Tel. -6733)**

#### **Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Bei Auffälligkeiten, im Rahmen von Erdbauarbeiten, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

#### Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

### **6.2.4 67/21 - Immissionsschutz - Herr Rumpel (Tel. -6720)**

#### **Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht. Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert. Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellenummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

#### Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

### **6.3 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz**

#### **Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

#### **6.4 Polizei NRW, Oberbergischer Kreis. Direktion Verkehr**

##### **Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Stadt Bergneustadt Bebauungsplan Nr. 71 – Im Stadtgraben bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bei der Planung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass ausreichend Parkraum auf den Grundstücken hergestellt wird, da im öffentlichen Bereich keine ausreichenden Parkflächen vorhanden sind.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

#### **6.5 Amt für Immobilienwirtschaft, Abteilung Kreisstraßen**

##### **6.5.1 Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Seitens des Straßenbaulastträgers der K 23 bestehen Bedenken hinsichtlich einer verkehrlich ausreichenden Erschließungsmöglichkeit im Sinne der sogenannten Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Aufgrund der starken Frequentierung

der K 23 wird eine vorwärtsfahrende verkehrliche Erschließungsmöglichkeit (also zur K 23 hin) aus straßenbaufachlicher Sicht als notwendig erachtet. Hierfür würde eine ausreichend große Fläche für eine Dreh- und Wendemöglichkeit auf dem eigenen Grundstück benötigt, die aufgrund der vorliegenden Unterlagen bzw. aufgrund der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche bei drei Wohneinheiten nicht wirklich gesehen wird. Ebenfalls wäre der zur Verfügung stehende Platz für eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück wahrscheinlich nicht vorhanden.

Planerische Stellungnahme:

Eine bauleitplanerische Festsetzung von jeweils einer Wendeanlage auf dem privaten Grundstück wird als zu weitgreifender Eingriff in die Nutzbarkeit der Grundstücke angesehen.

**Beschluss:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**6.5.2 Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Wenn seitens der Kommune das obige B-Plan-Verfahren – sowie beantragt – allerdings weiterverfolgt werden möchte, dann sollten die zur verkehrlichen Erschließung vorgesehenen Zufahrten zumindest jeweils auf die andere Grundstücksseite verlegt werden, so dass die Zufahrten immer auf derjenigen Grundstücksseite liegen bzw. erfolgen, die eine Breite von 7,00 Metern (neben den vorgesehenen möglichen Baugrenzen) aufweisen.

Planerische Stellungnahme:

Der alternativen Anregung seitens der Abteilung Kreisstraßen wird gefolgt. Die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt bzw. die Ein- und Ausfahrtsbereiche werden entsprechend der Anregung so verschoben, dass die Zufahrten auf der Grundstücksseite liegen, die zwischen Baufenster und Grundstücksgrenze eine Breite von 7,00 Metern aufweisen. Damit wird das Wenden auf dem Grundstück und eine ausreichende Ein- und Ausfahrtsbreite ermöglicht.

**Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**6.5.3 Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Darüber hinaus muss darauf geachtet werden, dass im Bereich der Zufahrten nur

Einfriedungen erfolgen durch die man hindurchschauen kann oder aber eine maximale Höhe von 80 cm aufweisen, so dass die für eine verkehrlich sichere Erschließung notwendigen Sichtfelder bzw. Sichtdreiecke eingehalten werden. Es wird dringend empfohlen mindestens den zuvor genannten Punkt (Einfriedungen im Bereich der notwendigen Sichtdreiecke) unter dem Punkt 2.2 (Grundstückseinfriedungen in der Anlage „*Bebauungsplan Nr. 71 Im Stadtgraben, Textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, nachrichtliche Übernahme und Hinweise*“) mit aufzunehmen (also textlich entsprechend zu ergänzen) und auch die vorgesehenen Zufahrtsbereiche im entsprechenden Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 71 „Im Stadtgraben“ abzuändern.

Planerische Stellungnahme:

In den örtlichen Bauvorschriften wird unter Kap. 2.2 Grundstückseinfriedungen ein entsprechender Hinweis zu den erforderlichen Sichtfeldern bzw. Sichtdreiecken eingefügt.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

## 7. PLEdoc GmbH, Schreiben vom 03.01.2023

### **Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**III. Erneute öffentliche Auslegung**

**A) Vonseiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.**

**B) Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:**

**1. Oberbergischer Kreis (Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität), Schreiben vom 28.06.2023**

**1.1 Landschaftspflege und Artenschutz**

**Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Es wird auf die Stellungnahme vom 27.01.2023, welche im Rahmen der ersten Beteiligung abgegeben wurde, verwiesen. Darüber hinaus werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen hervorgebracht.

Nachfolgend die Stellungnahme vom 27.01.2023:

„Landschaftspflege

Gegen die von der Stadt Bergneustadt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Im Stadtgraben“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung (gemäß 5 13a BauGB) dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ des Oberbergischen Kreises. Ein nach den Vorschriften des BNatSchG festgesetztes Schutzgebiet ist nicht betroffen.

Artenschutz

Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, entnommen werden.“

**Planerische Stellungnahme**

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**1.2 Umweltamt**

**1.2.1 67/12 - Gewässerschutz - Herr Küster (Tel. -6773)**

**Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des BP 71 „Im Stadtgraben“ da wasserwirtschaftliche Belange (z. B. Gewässer, Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.

**Planerische Stellungnahme**

Es werden keine Bedenken geäußert.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

**1.2.2. 67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung – Frau Müller (Tel. -6753)**

**Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Die Entwässerung des Niederschlagswassers ist rechtzeitig mit der UWB abzustimmen.

Aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen zum BP Nr. 71 - „Im Stadtgraben“ grundsätzlich keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass die bestehende Kanalisation für den erhöhten Abfluss aus Schmutz- und Niederschlagswasser ausreichend dimensioniert ist und Niederschlagswasser bei Starkregen

schadlos abfließen kann.

Es wird weiterhin noch darauf hingewiesen, dass die Belange des Starkregen- und Überflutungsschutzes ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Entsprechende rechtliche Grundlagen wurden von der Kommunal Agentur NRW zusammengestellt und sind einsehbar

unter:

[https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q = &esrc=s&source =web&cd=&ved=2ahUKEwjnyZ6E3oX9AhXoi\\_0HHexxDwAQFnoECBOQAQ&url=httpss%3A%2F%2Fkommunalagentur.nrw%2Fwp-content%2Fuploads%2F2022%2F09%2FQueitsch-BauleitplanungKA-9-2022.pdf&usg=AOvVaw3y79pDPxWktYtPbilBtLeG](https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjnyZ6E3oX9AhXoi_0HHexxDwAQFnoECBOQAQ&url=httpss%3A%2F%2Fkommunalagentur.nrw%2Fwp-content%2Fuploads%2F2022%2F09%2FQueitsch-BauleitplanungKA-9-2022.pdf&usg=AOvVaw3y79pDPxWktYtPbilBtLeG)

Sollte die Niederschlagswasserbeseitigung über eine vorhandene genehmigte Einleitung erfolgen, muss die bestehende Erlaubnis angepasst bzw. eine neue Erlaubnis beantragt werden.

Ein entsprechender Antrag nach §§ 8, 9, 10 und 57 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde frühzeitig zu stellen.

Bei Einleitung in ein Gewässer ist zu prüfen, das die Einleitungsmenge und der stoffliche Eintrag gewässerverträglich ist, orientiert an den derzeit geltenden Regelwerken. Die Entwässerung der Fläche ist im ABK der Stadt Bergneustadt als Mischfläche ausgewiesen.

#### **Planerische Stellungnahme**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Koordination der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

### **1.2.3 67/23 - Bodenschutz - Frau Fabritius (Tel. -6731)**

#### **Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Gegen das Planverfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

#### **Planerische Stellungnahme**

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung**

**1.2.4 67/21 - Immissionsschutz – Frau Schatschneider (Tel. -6726)**

**Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

**Planerische Stellungnahme**

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung**

**1.3 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz**

**Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Allgemeines Wohngebiet WA: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.

### **Planerische Stellungnahme**

Es werden keine Bedenken geäußert. Die Sicherstellung der Rettungszufahrten erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

## **1.4 Polizei NRW, Oberbergischer Kreis. Direktion Verkehr**

### **Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Stadt Bergneustadt Bebauungsplan Nr. 71 – „Im Stadtgraben“ (Erneute Beteiligung) bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

### **Planerische Stellungnahme**

Es werden keine Bedenken geäußert.

### **Beschluss:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

## **1.5 Amt für Immobilienwirtschaft, Abteilung Kreisstraßen**

### **Inhalt der Stellungnahme der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange**

Bei der erneuten Beteiligung wurden die von hier aus angeregten verkehrlichen Erschließungsverbesserungen angenommen und größtenteils (s. nachfolgenden Hinweis) berücksichtigt. Die überarbeitete Version wird seitens des Straßenbau- lastträgers ausdrücklich begrüßt.

### **Hinweis:**

Lediglich die Darstellung des Plans „Städtebauliches Konzept“ auf Seite 15 der nachfolgend aufgeführten Unterlage: Stadt Bergneustadt Bebauungsplan Nr. 71 - „Im Stadtgraben“ Begründung, April 2023, Abbildung 6: Bebauungsplanentwurf und Städtebauliches Konzept ist nicht korrekt dargestellt und widerspricht somit dem auf der gleichen Seite dargestellten „Rechtsplankonzept“, welches die oben

erwähnten Erschließungsverbesserungen (hinsichtlich der Lage der verkehrlichen Zufahrten) beinhaltet.

Unter der Voraussetzung, dass der Plan „Städtebauliches Konzept“ (hinsichtlich der Lage der Zufahrten) noch angepasst wird an das Rechtsplankonzept, bestehen seitens des Straßenbaulastträgers keine Bedenken gegenüber dem BP 71 - „Im Stadtgraben“.

### **Planerische Stellungnahme**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung des Plans „Städtebauliches Konzept“ S. 15 der Begründung zum BP 71 wird hinsichtlich der Lage der Zufahrten geändert.

### **Beschluss:**

Der Anregung wird gefolgt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

### **Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 und 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten Anregungen, die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 4 Absatz 2 BauGB eingegangen sind.
2. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß §§ 1 und 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten Anregungen, die von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Absätze 1 und 2 sowie § 4 Absätze 1 und 2 BauGB im gesamten Verfahren in allen Verfahrensschritten eingegangen sind.
3. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 – Im Stadtgraben gemäß § 10 Absatz 1 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) geändert worden ist i.V.m. §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, als Satzung.

4. Der Bebauungsplan Nr. 71 - Im Stadtgraben wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der nächsten Folge des Amtsblattes bekanntgemacht.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

2. **Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen**

./.

3. **Gesamtabschluss zum 31.12.2022 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW  
0445/2023-FB2**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und die Stadt somit von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2022 befreit ist.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

4. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Entlastung des Bürgermeisters  
0446/2023-FB2**

BM Thul stellt fest, dass er nicht an der Abstimmung teilnimmt, bittet die stv. Vorsitzende Weiner darum, zur Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzungsleitung zu übernehmen und setzt sich in den Zuschauerraum.

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2022 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn von 3.539.315,84 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 75 Absatz 3 GO NRW in die Ausgleichsrücklage gebucht.
3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsver-

merk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 vorbehaltlos Entlastung.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Nach Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt Stv. Weiner die Sitzungsleitung wieder an BM Thul.

5. **Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses  
0447/2023-WW**

Stv. Wernicke erklärt sich als Vorsitzender des Betriebsausschusses Wasserwerk für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

**Beschluss:**

1. Der vom Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2022 (Bericht vom 26.05.2023) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

2. Das Wirtschaftsjahr 2022 des Wasserwerks Bergneustadt schließt mit einem Jahresgewinn von 131.492,25 € ab und dieser wird an den Haushalt der Stadt Bergneustadt abgeführt.

3. Dem Betriebsausschuss wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

6. **Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2024 20. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001  
0450/2023-WW**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die 1. Variante der dem Protokollbuch des Rates als Anlage-Nr. 1.028 beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen 2024.

2. Der Rat beschließt die 1. Variante der neuen Gebührensätze ab 01.01.2024.

3. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 20. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

7. **Schülerbeförderung**  
**hier: Entscheidung des Schulträgers über die wirtschaftlichste Beförderung und Festsetzung der Eigenanteile**  
**0470/2023-FB3**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

**Beschluss:**

1. Gem. § 3 und § 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt, dass die wirtschaftlichste Beförderung für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen der Stadt Bergneustadt im Schuljahr 2023/2024 die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg angebotenen DeutschlandTickets ist.
2. Optional: Nach § 97 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO werden für die weiterführenden Schulen der Stadt Bergneustadt für die über den Schulweg hinausgehende Nutzung des neuen DeutschlandTickets die folgenden Eigenanteile pro Monat festgesetzt:

Schulart	Grundschulen		weiterführende Schulen	
	1	2	1	2
Linienverkehr gem. § 42 PBefG				
Erstes, nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	11,20 €	5,60 €	14,00 €	7,00 €
Zweites, nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	5,60 €	2,80 €	7,00 €	3,50 €

Drittes und jedes weitere nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00 €
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00 €

Weitergehende Entlastungen vom Eigenanteil werden nicht gewährt.

3. Optional: Die zu erhebenden Eigenanteile (Ziffer 2) werden von dem zu beauftragenden Verkehrsunternehmen eingezogen. Für diese Leistung zahlt der Schulträger einen Betrag von 1,00 € netto pro Monat und pro Ticket, das im Rahmen dieser Vereinbarung ausgegeben wird.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die vertraglichen Regelungen zur Einführung und Umsetzung des DeutschlandTickets mit der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) zu treffen.
5. Die vorgenannten Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die Tarifbestimmungen des VRS vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum Beginn des neuen Schuljahres unverändert fortbestehen und vorbehaltlich des Mehrheitsbeschlusses (Ziffern 2 und 3) der Konferenz der Bürgermeister des Oberbergischen Kreises im September 2023.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

8. **Bestattungswesen**  
**Gebührenbedarfsberechnung 2024**  
**0458/2023-FB4**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlagen-Nr. 1.029 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2024 vom 21.07.2023.

Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.

Eine Gebührenanhebung ist nicht erforderlich. Der bisherige 15. Nachtrag vom 20.09.2021 zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruch-

nahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 ist damit auch für 2024 weiterhin gültig.

**Abstimmungsergebnis:** 30 Jastimmen, 2 Neinstimmen

9. **Straßenreinigung**

**hier: Gebührenbedarfsberechnung 2024**

**18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

**0459/2023-FB2**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlagen-Nr. 1.030 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2024 vom 24.07.2023.

2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2024:

**Kehrdienstgebühren**

- Anliegerstraßen	1,03 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- zweiwöchentliche Reinigung	0,88 EUR/m
- wöchentliche Reinigung	1,76 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- zweiwöchentliche Reinigung	0,72 EUR/m
- wöchentliche Reinigung	1,44 EUR/m
- Fußgängerzone	2,26 EUR/m
- Gehwege	1,64 EUR/m

**Winterdienstgebühren**

- Anliegerstraßen	0,95 EUR/m
-------------------	------------

- Innerörtliche Straßen	0,81 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,67 EUR/m
- Fußgängerzone	0,95 EUR/m.

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 18. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

**Abstimmungsergebnis:** 30 Jastimmen, 2 Enthaltungen

10. **Abwasserbeseitigung**

**hier: Gebührenbedarfsberechnung 2024**

**26. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999**

**0464/2023-FB2**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die dem Protokollbuch des Rates als Anlage-Nr. 1.031 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2024 vom 28.07.2023.

Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2024:

**Schmutzwassergebühren**

<b>Vollanschlussgebühr</b>	<b>4,11 Euro/m<sup>3</sup></b>
<b>Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder</b>	<b>2,04 Euro/m<sup>3</sup></b>
<b>Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)</b>	<b>1,87 Euro/m<sup>3</sup></b>
<b>Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben)</b>	<b>0,37 Euro/m<sup>3</sup></b>
<b>und 105,00 Euro/Abfuhr</b>	
<b>Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben</b>	<b>1,95 Euro/m<sup>3</sup></b>
<b>und 105,00 Euro/Abfuhr</b>	

**Niederschlagswassergebühren**

**Die Niederschlagswassergebühr wird auf 0,88 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.**

Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 26. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

**Abstimmungsergebnis:** 30 Jastimmen, 2 Enthaltungen

11. **Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Bergneustadt  
0469/2023-FB4**

Die Präsentation und das Klimaschutzkonzept sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Das Klimaschutzkonzept wurden von Frau Leidig (bis Oktober 2022) und Herrn Sattler (ab Februar 2023) in Zusammenarbeit mit der Ingenieurgesellschaft Gertec GmbH erstellt.

StV Schmidt erklärt, dass die ursprüngliche Beschlussvorlage um den zweiten Satz ergänzt wurde, da sich die gesetzlichen und technischen Grundlagen sehr schnell ändern. Dem solle damit Genüge getan werden.

Stv. Kämmerer bedankt sich bei Frau Leidig und Herrn Sattler für die Erstellung des Konzeptes, merkt aber an, dass ihm in diesem Konzept der Beschluss aus April 2023 fehle, die Gründung eigener Stadtwerke zu prüfen und bittet, dies noch im Maßnahmenkatalog zu berücksichtigen.

BM Thul sagt zu, dass dies im Rahmen der nächsten Überarbeitungen berücksichtigt werden solle.

StV Schmid merkt an, dass dies ein gutes Beispiel und genau der Grund dafür sei, warum der Beschlussvorschlag um den zweiten Satz ergänzt wurde.

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie den Aufbau eines Klimaschutzcontrollings. Das Konzept wird halbjährlich auf die aktuellen gesetzlichen und technischen Entwicklungen überprüft und ggfs. angepasst und weiterentwickelt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

12. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung eines modernen Experimentierraums  
an der Realschule vom 05.06.2023  
0439/2023**

Stv. D. Grütz erläutert den Antrag, indem er noch einmal herausstellt, warum es heutzutage wichtig sei, gleichermaßen für die Schüler- und Lehrerschaft attraktive Schulen mit guter Ausstattung, in dem moderner Unterricht stattfinden kann, anzubieten. Daher sei er überrascht, dass der Antrag im Schulausschuss keine Mehrheit gefunden habe.

Stv. Schulte erwidert, dass es im Schulausschuss keine grundsätzliche Ablehnung gegeben habe, sondern der Antrag am Gesamtprozedere gescheitert sei. Außerdem sei die Fristsetzung aus dem Antrag zu ehrgeizig und so nicht umsetzbar. Ohne diese Fristsetzung würden Bedarfsanmeldungen durch die Schulen von der Politik unterstützt.

Stv. Pektas regt an, dass zukünftig vor Antragstellung grundsätzlich überprüft werden solle, welche Maßnahmen im Verantwortungsbereich der Firma Vinci Facilities und nicht in dem der Stadt lägen, um keine unnötigen Anträge zu stellen.

Nach einigen Wortbeiträgen, die alle grundsätzlich eine Modernisierung der Schulen bzw. der Schullandschaft befürworten, erläutert BM Thul, dass nun angestoßen sei, dass die Schulen ihre Bedarfe anmelden. Daraus werde ein mit Daten belegtes Konzept erstellt und dies kann dann, über mehrere Jahre verteilt, in die Haushaltsplanung mit einfließen. Daher werde der Antrag modifiziert, in dem der letzte Satz: „Das Projekt soll im Schuljahr 2023/2024 seinen Abschluss finden“, aus dem Antrag gestrichen wird.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 3 Enthaltungen

13. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Einrichtung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 in Innenstadtbereichen vom 08.08.2023 0472/2023**

FBL Adolfs informiert, dass kurzfristig Tempomessungen an der B55 vorgenommen werden, um Daten bis zur nächsten Verkehrsschau zu sammeln.

Stv. Daniel Grütz begründet den Antrag der SPD eingehend. Er führt aus, dass durch Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 das Unfallrisiko für Fußgänger und Radfahrer, insbesondere für Kinder und Senioren, sehr stark reduziert werden könne. Weiterhin würden Schadstoff- und Lärmemissionen drastisch reduziert und die Bevölkerung vor der immer größer werdenden Lärmbelästigung durch den PKW- und LKW-Verkehr geschützt.

Es folgt eine intensive Diskussion, in der alle Fraktionen, bis auf die FWGB, grundsätzlich ihre Zustimmung zu einem Tempolimit geben, jedoch mit vielfältigen Einschränkungen oder Ergänzungen zum vorliegenden Antrag. Nach diversen Formulierungen von Erweiterungsanträgen, der dem Antrag positiv gegenüberstehenden Fraktionen, fordert BM Thul eine kurze schriftliche Zusammenfassung der einzelnen Anträge und unterbricht die Sitzung für 10 Minuten.

Nach der Unterbrechung wird zunächst der weitestgehende Antrag zur Tagesordnung von der UWG abgestimmt.

Der Antrag lautet:

Wir beantragen ein Tempolimit von 30 km/h für den Ortsteil Wiedenest, nicht aber für die Bergneustädter Innenstadt. Die Durchfahrt in der Innenstadt ist nur noch für LKWs gestattet, die dort anliefern.

**Abstimmungsergebnis:** 4 Jastimmen, 28 Neinstimmen

Daraufhin fasst der Rat der Stadt Bergneustadt den

**Beschluss:**

Den Kernantrag der SPD auf ganztägig und B55 im gesamten Stadtgebiet zu erweitern und das Thema in die nächsten Verkehrsschau am 13.09.2023 mitaufzunehmen. Dort sollen auch die Forderungen nach Zebrastreifen und Ampelanlagen geprüft und ggfls. bei der nächsten Beschlussfassung mit aufgenommen werden.

**Abstimmungsergebnis:** 25 Jastimmen, 7 Neinstimmen

#### 14. **Flüchtlinge / Asyl**

Der Rat nimmt die der Einladung beigefügten aktuellen Zahlen zur Flüchtlingssituation mit Stand vom 17.08.2023 zur Kenntnis.

#### 15. **Mitteilungen**

##### 15.1. **Haushaltsplan 2023 hier: nicht erhebliche über und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen 0465/2023-FB2**

Eine Auflistung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2023 ist beigefügt. Überplanmäßige Aufwendungen mussten im 1. Halbjahr 2023 nicht bereitgestellt werden.

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht erheblich sind, dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

##### 15.2. **Tag der Offenen Projekte / Altstadtflorhmarkt**

BM Thul informiert über folgende Veranstaltungen im Rahmen des ISEK:

- 1) Am 21.09.2023 findet der „Tag der Offenen Projekte“ statt.

An dem Tag gibt es „Baustellengespräche“

- a) am Talpark um 15.00 Uhr  
mit allen Projektbeteiligten der Stadt, dem Stadtteilmanagement und Kindern und Jugendliche der Einrichtungen, die im Vorfeld bei der Planung beteiligt waren und der Presse.
- b) beim Jägerhof – Tag der offenen Tür ab 18.00 Uhr

- 2) Am 30.09.2023 findet ein Altstadtflohmkt statt

Nähere Informationen gibt es auf der Website der Stadt Bergneustadt

## 16. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

BM Thul informiert, dass 2 Anfragen zu spät eingegangen seien, so dass diese erst im Nachgang schriftlich beantwortet würden.

### 16.1. **Anfrage der Umweltgruppe "Nachhaltige Zukunftsgestaltung" der GGS Wiedenest betr. fair gehandelter Produkte vom 16.06.2023**

Zur vorliegenden Anfrage der Umweltprojektgruppe der GGS Wiedenest teilt BM Thul mit, dass er es begrüße, dass eine Grundschule sich mit solchen Themen beschäftige und Anfragen dazu stelle.

Nach einer kurzen Diskussion stellt Stv. Erhardt einen Antrag zur Geschäftsordnung, dass diese Anfrage im Ausschuss für Soziales, Kultur und Integration behandelt werde. In diesem Rahmen würde er als Vorsitzender auch die Schülerinnen und Schüler einladen, um ihre Idee vorzustellen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 16.2. **Anfrage Bündnis 90\_Die Grünen betr. unzulässige Vorfahrtsregelung in der Wiedenester 30er Zone (Am Laubberg/Bahnhofstraßenfeldweg)**

Die vorliegende Anfrage des Bündnis 90 / Die Grünen beantwortet Stv. Wagner wie folgt.

Der Alleenradweg (gemeinsamer Geh- und Radweg) kreuzt in Wiedenest die Straße Am Laubberg und die Verlängerung des Stichweges „Bahnhofstraße“. Diese Straßen befinden sich in der Tempo-30-Zone „Wiedenest Süd“, angeordnet am 26.05.2014. Der Alleenradweg wurde 2015 fertiggestellt.

Um den Radfahrer vor dem motorisierten Verkehrsteilnehmer zu schützen (aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit) und weil die Sichten nicht ausreichend sind, wurde für den Radfahrer „Vorfahrt achten“ angeordnet (Tempo-30-Zone war vorhanden).

Der „Vorrang für Radfahrer an Kreuzungen“ war schon mehrmals Thema im Umweltausschuss, wurde dann in der Verkehrsschau am 30.08.2022 besprochen und am 30.11.2022 wurde dem Rat mitgeteilt, dass, da die Sichtverhältnisse nicht ausreichend sind und aus Gründen der allgemeinen Verkehrssicherheit, seitens StVa und Polizei kein Vorrang für Radfahrer angeordnet wird.

Die heutige Anfrage werde in die Verkehrsschau am 13.09.2023 aufgenommen und das Ergebnis dem Rat mitgeteilt.

### 16.3. **Anfrage der FDP betr. Glasfaserausbau in Bergneustadt**

Die vorliegende Anfrage wird wie folgt durch FBL Wagner beantwortet:

#### **1) Sind inzwischen alle "weißen Flecken" und äußeren Stadtgebiete / Ortschaften mit Glasfaseranschlüssen bis ins Haus versorgt?**

Unter „weißen Flecken“ versteht man alle Gebiete, bei denen Internet nur mit unter 30 Mbit/s Bandbreite möglich ist. Zur Erschließung dieser Gebiete hat sich die Stadt 2016 auf den Weg zu einem Förderprogramm gemacht. Seit dem Frühjahr 2023 ist der Ausbau abgeschlossen.

Ursprünglich, im Jahr 2016, wurden 760 Adressen v. a. im Othetal und in den östlichen und nordöstlichen Dörfern identifiziert, auf die das zutraf. Zum Schluss sind 767 Adressen bekannt. Von denen haben sich 729 für einen Breitbandanschluss entschieden. Das sind 95 % und damit ein enorm hoher Wert, der kaum irgendwo sonst erreicht wurde.

Ursprünglich wurde mangels Kenntnis über die Anzahl der Haushalte in den Adressen geschätzt, dass man mit 760 Adressen 988 Haushalte erreicht. Erst bei der Abrechnung wurde der Telekom bekannt, dass 1.140 Haushalte als versorgt gelten. Auch die Haushalte, bei denen Glasfaser nur am Grundstück, aber nicht bis ins Haus liegt – „homes passed“-, gelten förderrechtlich als versorgt.

#### **2) Wenn es noch weiße Flecken gibt, wo liegen diese und bis wann werden diese mit Glasfaser ausgebaut?**

Es gibt nur noch ein Gebiet, das man als „weißen Fleck“ bezeichnen kann; das ist die Ortschaft Pustebach.

Ansonsten gibt es neben den bereits versorgten Flächen nur noch „Graue Flecken“. Das sind Gebiete, die über 30 Mbit/s an Datengeschwindigkeit erreichen können, **aber keinen Glasfaseranschluss** haben.

Diese Gebiete werden durch zunächst 3 Maßnahmen ausgebaut:

- a) Fördermaßnahme Sonderaufruf Gewerbegebiete. Für diesen Ausbau gab es am 22.08.2023 den Spatenstich in Pernze. Das Projekt sorgt für den Anschluss von 140 Gewerbeadressen in den Gebieten Sessinghausen, Lingesten, Am Schlöten, Fa. Norwe und In der Hannemicke. Der Ausbau soll Mitte 2024 erledigt sein.

- b) Eigenausbau von GlasfaserPlus in der Kernstadt, auf dem Hackenberg und Leienbach. Dort sind die Baumaßnahmen in vollem Gange. Erste Adressen sind schon angeschlossen.
- c) Eigenausbau der Deutschen Glasfaser in Wiedenest und Pernze. Dort ist die Vermarktung abgeschlossen. Der Ausbau sollte in naher Zukunft beginnen.

Nach all diesen Maßnahmen bleiben einschließlich der Ortschaft Pustenbach am Ende nur rund 80 Adressen im Stadtgebiet übrig, die nicht ausgebaut wurden, weil sie „zu viel“ Bandbreite haben und weder im Gewerbegebiet noch in einem Eigenausbaugebiet liegen.

Da es Ziel der Stadt ist, ganz Bergneustadt mit Glasfaser zu versorgen, wurde schon Anfang des Jahres auch für diese Adressen das Verfahren eines weiteren Förderprogramms begonnen und bereits eine sogenannte Markterkundung durchgeführt. Aus der über 7-jährigen Erfahrung mit dem „Weiße-Flecken-Projekt“ kann abgeleitet werden, dass bis zum endgültigen Abschluss aller Maßnahmen noch etwas Geduld gefragt sein wird.

**3) Sind in den bereits ausgebauten Stadtgebieten, wie bspw. in der Niederrengse, alle Haushalte und Gewerbebetriebe an Glasfaser angeschlossen?**

Alle Haushalte und auch Gewerbebetriebe, die dies wollten, wurden angeschlossen. Niederrengse war Teil der „Weiße-Flecken-Fördermaßnahme“, über die zur ersten Frage berichtet wurde. Selbst bei denen, die bisher keinen Anschluss bis ins Haus oder bis in den Betrieb haben wollten, befindet sich das Kabel an der Grundstücksgrenze, so dass ein Anschluss technisch nachträglich leicht erfolgen kann; allerdings dann nicht mehr kostenlos wie innerhalb der Fördermaßnahme.

**4) Welche Gewerbegebiete/-betriebe sind noch nicht für den Glasfaserausbau eingeplant?**

Alle bisher nicht mit Glasfaser versorgten Gewerbegebiete sind in dem Förderprogramm, dessen Spatenstich letzte Woche stattfand, enthalten. Darüber hinaus sind Martinrea und Gizeh bereits versorgt. Andere Gewerbebetriebe – z. B. am Dreiort - wurden durch das „Weiße-Flecken-Programm“ bereits erschlossen oder werden im Eigenausbau durch GlasfaserPlus und Deutsche Glasfaser erschlossen.

**16.4. Anfrage der UWG betr. der Situation des ehem. ALDI-Standortes in der Henne-weide**

Die Anfrage der UWG kam sehr kurzfristig, jedoch kann BM Thul heute dazu sagen, dass er immer alle vorliegenden Informationen über aktuelle Sachstände weitergegeben hat.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es einen Interessenten. Er habe aber weder vom Verkäufer noch vom Kaufinteressenten eine Ermächtigung diesen zu nennen.

Auch die Nachfrage von Stv. Pütz aus welcher Branche dieser Interessent komme, dürfe er nicht beantworten.

16.5. **Anfrage der CDU betr. Stand der Entwicklung Gewerbegebiet Dreiert in Bezug auf den geplanten Moscheebau**

Aufgrund der kurzfristigen Einreichung wird diese Anfrage im Nachgang schriftlich beantwortet.

16.6. **Anregung der CDU betr. PPP-Vertragsüberprüfung bzgl. der Unterhaltung der Schulen durch Vinci**

Aufgrund der kurzfristigen Einreichung der Anfrage und der maximalen Komplexität der Verträge mit der Firma Vinci Facilities wird die angeregte Prüfung und eine schriftliche Beantwortung erst im Nachgang erfolgen.

16.7. **Anregung der FDP betr. der Fahrbahnmarkierungen an der Unfallstelle auf der B55 in Wiedenest**

Stv. Lenz regt an, dass die verantwortliche Behörde von Seiten der Stadt aufgefordert werden solle, die Fahrbahnmarkierung, die den Unfall mit Todesfolge in Wiedenest noch immer widerspiegelt, zu entfernen.

BM Thul sagt zu, beim Landesbetrieb Straßenbau eine entsprechende Anfrage zu stellen.

unterz. am:

08.09.2023

08.09.2023

Matthias Thul  
Bürgermeister

Heike Schulz  
Schriftführerin